

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Buser Oberflächentechnik AG regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Anbieter als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Buser Oberflächentechnik AG schriftlich bestätigt werden.

### **2. Angebot**

- 2.1 Das Angebot einschliesslich erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offert Anfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offert Anfrage ein.
- 2.3 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

### **3. Bestellung**

- 3.1 Eine Bestellung der Buser Oberflächentechnik AG muss vom Lieferanten - sofern die Ware nicht sofort ab Lager geliefert werden kann - innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) bestätigt werden.  
Sie hat also erst dann Gültigkeit, wenn wir im Besitze der mit der Unterschrift des Lieferanten versehenen Auftragsbestätigungen sind. Durch die Unterzeichnung anerkennt der Lieferant ausdrücklich unsere nachstehenden Bedingungen.
- 3.2 Die bestellte Menge kann in Ausnahmefällen (z.B. wegen Verpackungseinheiten) nach Rücksprache mit Buser Oberflächentechnik AG über- oder unterschritten werden.
- 3.3 Abweichungen zu unseren Spezifikationen müssen schriftlich auf der Auftragsbestätigung festgehalten und von der Buser Oberflächentechnik AG akzeptiert werden. Offensichtliche Irrtümer entheben die Buser Oberflächentechnik AG als Bestellerin, von der Einhaltung des Vertrages.

### **4. Ausführung**

- 4.1 Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung.
- 4.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.
- 4.3 Der Anbieter informiert die Buser Oberflächentechnik AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der Buser Oberflächentechnik AG steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 4.4 Der Anbieter erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich und darf die Buser Oberflächentechnik AG Dritten gegenüber nicht verpflichten.
- 4.5 Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Buser Oberflächentechnik AG an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen der Buser Oberflächentechnik AG innert nützlicher Frist Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

### **5. Vergütung**

- 5.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.
- 5.3 Vorbehalte und Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Buser Oberflächentechnik AG ausdrücklich schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) angenommen wurden.
- 5.4 Im Falle einer Teillieferung dürfen die Verpackungs- und Versandkosten nur einmal berechnet werden.
- 5.5 Die Rechnung muss zwingend die Bestell- und Artikelnummern der Buser Oberflächentechnik AG, wie in der Bestellung angegeben, enthalten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt des Richtigbefundes der

gelieferten Ware im Rahmen der vom Lieferanten angegebenen oder mit der Buser Oberflächentechnik AG ausgehandelten Zahlungsbedingungen.

- 5.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens 30 Tage nach der Annahme der Güter oder Erbringung der Dienstleistung.

## **6. Erfüllungsort und Gefahrtragung**

- 6.1 Die Buser Oberflächentechnik AG bezeichnet den Erfüllungsort.  
6.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Buser Oberflächentechnik AG über.  
6.3 Der Lieferschein muss zwingend die Bestell- und Artikelnummern der Buser Oberflächentechnik AG in der Bestellung angeben, enthalten. Teil- oder Mehrlieferungen sind gut sichtbar zu vermerken.

## **7. Wahrung der Vertraulichkeit und Schutzrechte**

- 7.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.  
Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.  
7.2 Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Buser Oberflächentechnik AG.  
7.3 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Buser Oberflächentechnik AG.  
7.4 Sämtliche Werkzeuge, Gussmodelle und Lehren, die Buser Oberflächentechnik AG dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die speziell für Buser Oberflächentechnik AG angefertigt werden, bleiben Eigentum der Buser Oberflächentechnik AG. Der Lieferant verpflichtet sich, diese ohne schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht, noch zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen.  
7.5 Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Buser Oberflächentechnik AG daraus entstehen, zu übernehmen.  
7.6 Die Buser Oberflächentechnik AG verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so weit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

## **8. Verzug**

- 8.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.  
8.2 Die Buser Oberflächentechnik AG kann dem Anbieter eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.  
8.3 Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0,5% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung.  
8.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1 Der Anbieter gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.  
9.2 Der Anbieter haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.  
9.3 Er haftet für Schäden, den seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.  
9.4 Die Buser Oberflächentechnik AG prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung.  
Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als abgenommen.

- 9.5 Liegt ein Mangel vor, hat die Buser Oberflächentechnik AG die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Teilen erfolgen.
- 9.6 Die Garantiezeit beträgt mindestens 12 Monate ab Ablieferung der Güter. Festgestellte Mängel rügt die Buser Oberflächentechnik AG sofort schriftlich.
- 9.7 Die Buser Oberflächentechnik AG behält sich aber das Recht vor, Reklamationen - speziell verdeckte Mängel - auch nach Ablauf der Frist des Lieferanten anzubringen. Mängel, die sich bei der Inbetriebsetzung oder bei der Weiterverarbeitung des gelieferten Materials zeigen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit beanstandet respektive es kann Schadenersatz gefordert werden.

#### **10. Widerruf und Kündigung**

- 10.1 Ein Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
- 10.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

#### **11. Abtretung und Verpfändung**

- 11.1 Die dem Anbieter aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Buser Oberflächentechnik AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 12.1 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.
- 12.2 Anders lautende Bedingungen, die mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, haben keine Gültigkeit, falls diese nicht schriftlich mit Buser Oberflächentechnik AG vereinbart wurden.
- 12.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4 Gerichtsstand ist das Regionalgericht Emmental-Oberaargau in Burgdorf.